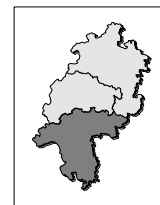


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 53.0
11.10.2017

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 03.11.2017 (HPA) 10.11.2017 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -6- -5-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------------------------	------------------

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel, Gebiet: „Fliegerhorst Langendiebach Südwest“

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung stimmt dem Abschluss des Planänderungsverfahrens für die beiliegende Planung (Drucksache Nr. IV-2017-45 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Von der RegFNP-Änderung sind regionalplanerische Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Böhmer

Regierungsvizepräsident



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt
Camillo Huber-Braun
Dezernatsleiter
Dez. III 31.2 Regionale Siedlungs- und
Bauleitplanung
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Antje Koşan
Abteilungsleiterin Planung
Telefon: +49 69 2577-1560
Telefax: +49 69 2577-1528
kosan@region-frankfurt.de

29. September 2017

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Huber-Braun,

die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihrer Sitzung am 20. September 2017 nachfolgende Beschlüsse zum abschließenden Beschluss von Planänderungen des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gefasst:

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach

Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss IV-80 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-40

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Raunheim**

Gebiet: "Interkommunaler Bau- und Betriebshof"

Beschluss IV-81 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-41

9. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Sachsenhausen-Süd

Gebiet: "DFB-Akademie - Südlich Niederräder Landstraße"

Beschluss IV-82 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-42

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel

Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss IV- i.V.79 mit Drucksache Nr. IV-2017-45

Seite 2 zum Schreiben vom 29. September 2017



Wir bitten diese Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung über die Planänderung vorzulegen. Im Anschluss an die gemeinsame Beschlussfassung werden diese Änderungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Antje Koşan
Abteilungsleiterin Planung

Anlage: Vorgenannte Unterlagen als PDF (auf CD-ROM) und Ausdruck



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Beschluss Nr. IV-79

Verbandskammer

Sitzungsdatum: 20.09.2017

Betr.: **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-391 des Regionalvorstandes vom 22.09.2016
Beschluss Nr. IV-29 der Verbandskammer vom 16.11.2016 zu DS IV-2016-21 (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-37 des Regionalvorstandes vom 30.03.2017
Beschluss Nr. IV-60 der Verbandskammer vom 26.04.2017 zu DS IV-2017-14 (Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Regionalvorstandes vom 24.08.2017, Drucksache IV-2017-45

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel, Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit:

Esther Stegmann
Schriftführerin



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Dezernat III

Abteilung Planung

Betr.: **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-391 des Regionalvorstandes vom 22.09.2016
Beschluss Nr. IV-29 der Verbandskammer vom 16.11.2016
zu DS IV-2016-21 (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-37 des Regionalvorstandes vom 30.03.2017
Beschluss Nr. IV-60 der Verbandskammer vom 26.04.2017
zu DS IV-2017-14 (Offenlegungsbeschluss)

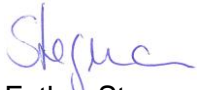
I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel, Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt /Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.

3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
- die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

DER REGIONALVORSTAND
Frankfurt am Main, 24.08.2017
Für die Richtigkeit:



Esther Stegmann
Schriftführerin

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 08.05.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19/17 bekannt gemacht. Sie fand vom 16.05.2017 bis 21.06.2017 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 beteiligt.

- 1) Die betroffenen Städte Erlensee und Bruchköbel haben sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach
Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach
Magistrat der Stadt Hanau
Magistrat der Stadt Langenselbold

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, Fachbereich Stadtentwicklung
Magistrat der Stadt Nidderau, Stadtbauamt

haben Stellungnahmen abgegeben:

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuberg

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Abwasserverband Oberes Krebsbachtal
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern
Bischöfliches Generalvikariat Fulda, Finanzabteilung
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Deutscher Wetterdienst
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
EnergieNetz Mitte
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt
Handwerkskammer Wiesbaden
Hessenenergie GmbH
Hessenwasser GmbH & Co. KG

Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessische Landesbahn GmbH
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
Main-Kinzig Netzdienste GmbH
NABU Landesverband Hessen
Polizeipräsidium Südosthessen, Abteilung Einsatz E 13
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserverband Kinzig

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amprion GmbH
Amt für Bodenmanagement Büdingen
Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Netzdienste Rhein-Main GmbH, Technisches Büro GasUnion
PLEDOC, Leitungsauskuft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
TenneT TSO GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, LV Hessen
Forstamt Hanau-Wolfgang, Hessen-Forst
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis, Bauordnungsamt
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Netzdienste Rhein-Main GmbH, N1-NA4 Projektkoordination
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

- 3) Von Bürgern bzw. Privaten wurde - wie aus den Anlagen ersichtlich - ebenfalls eine Stellungnahme vorgebracht.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

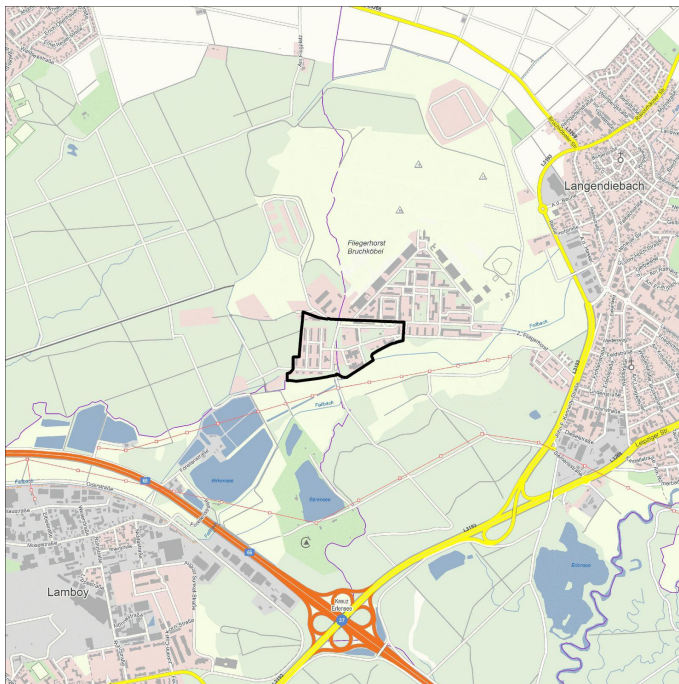
Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

Änderungsunterlagen

-
- 3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"
-

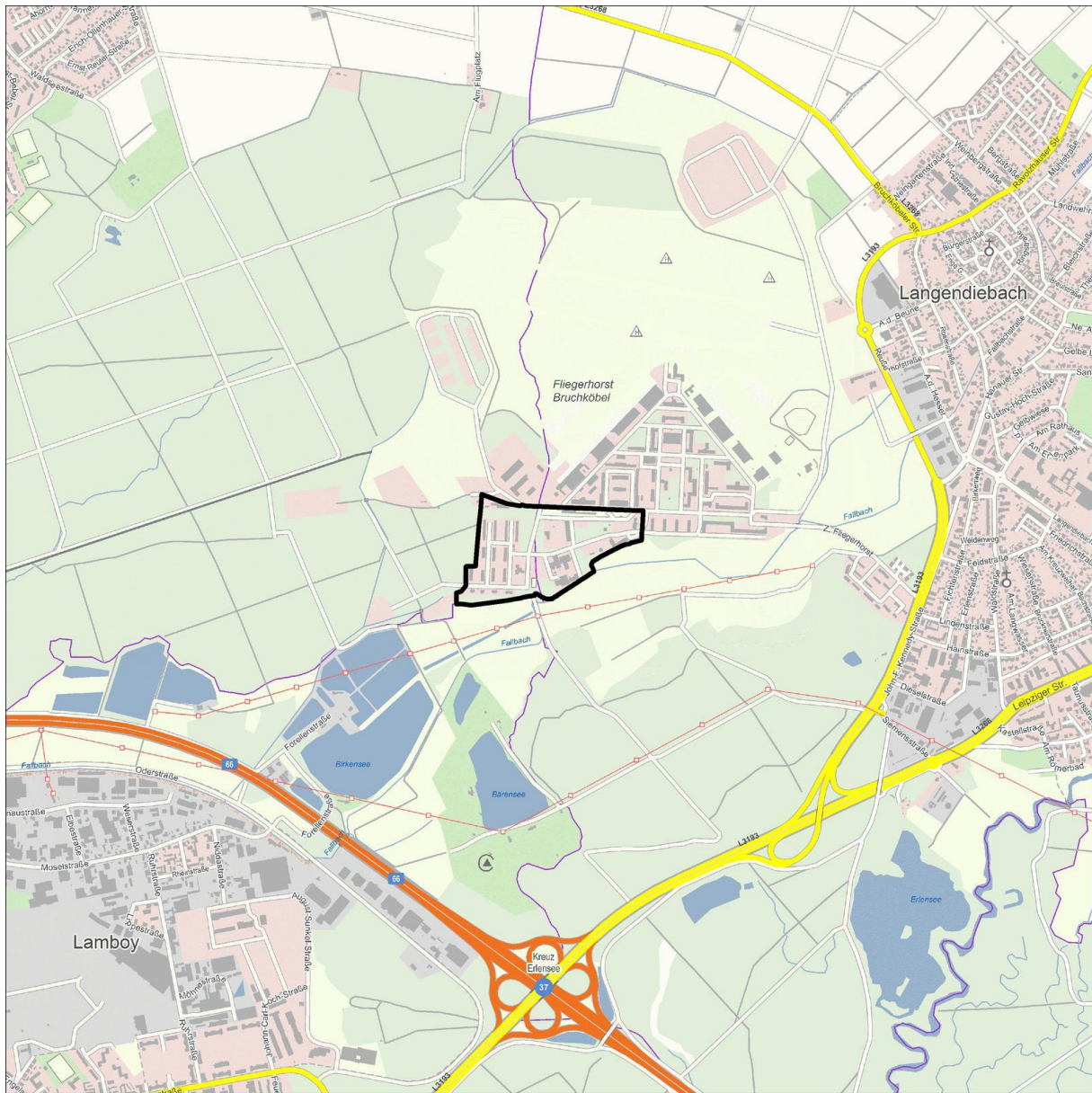


INHALTSVERZEICHNIS

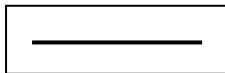
1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)



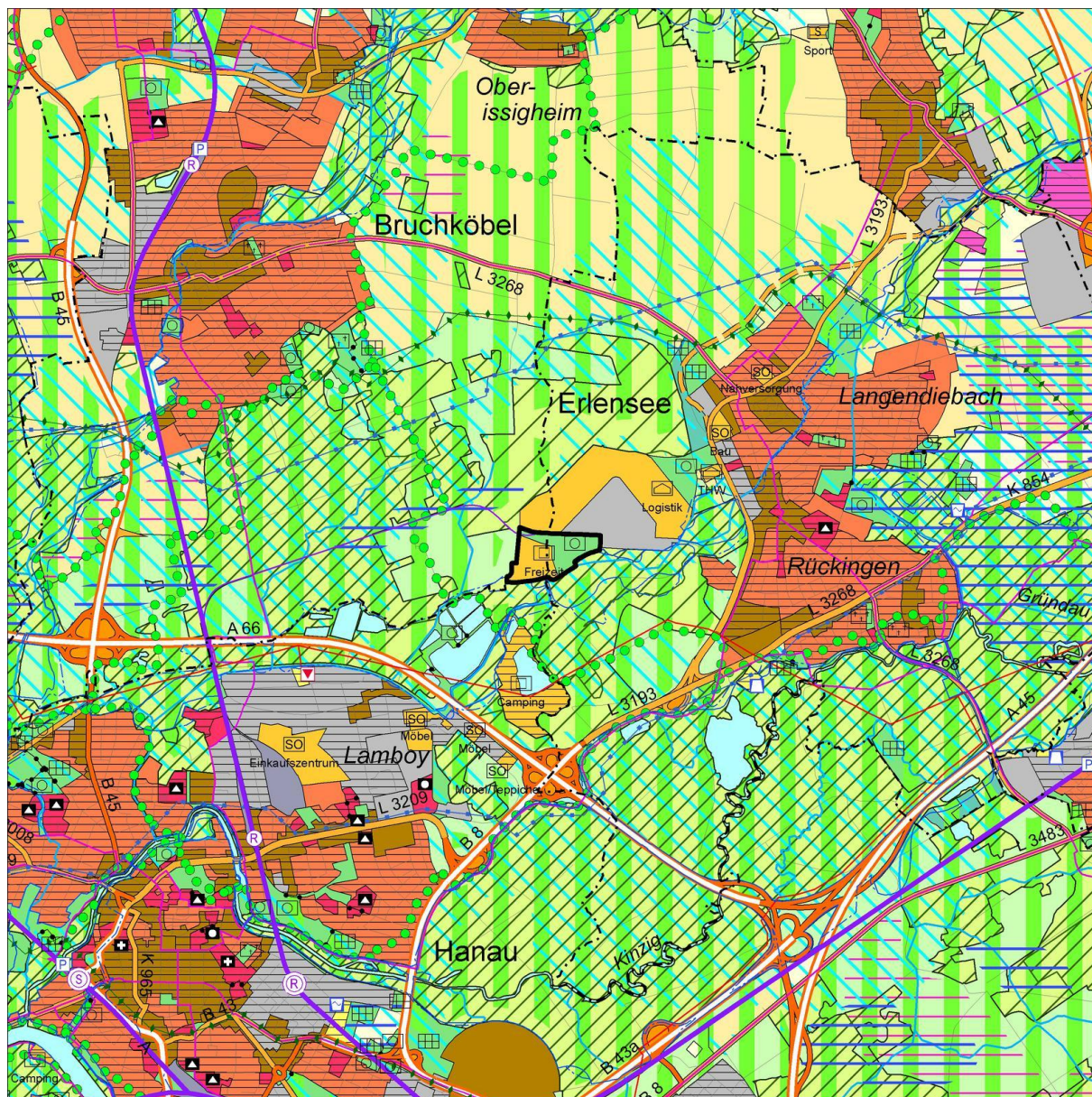
Ohne Maßstab



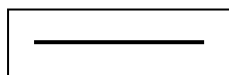
Grenze des Änderungsbereiches

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Planstand 31.12.2015



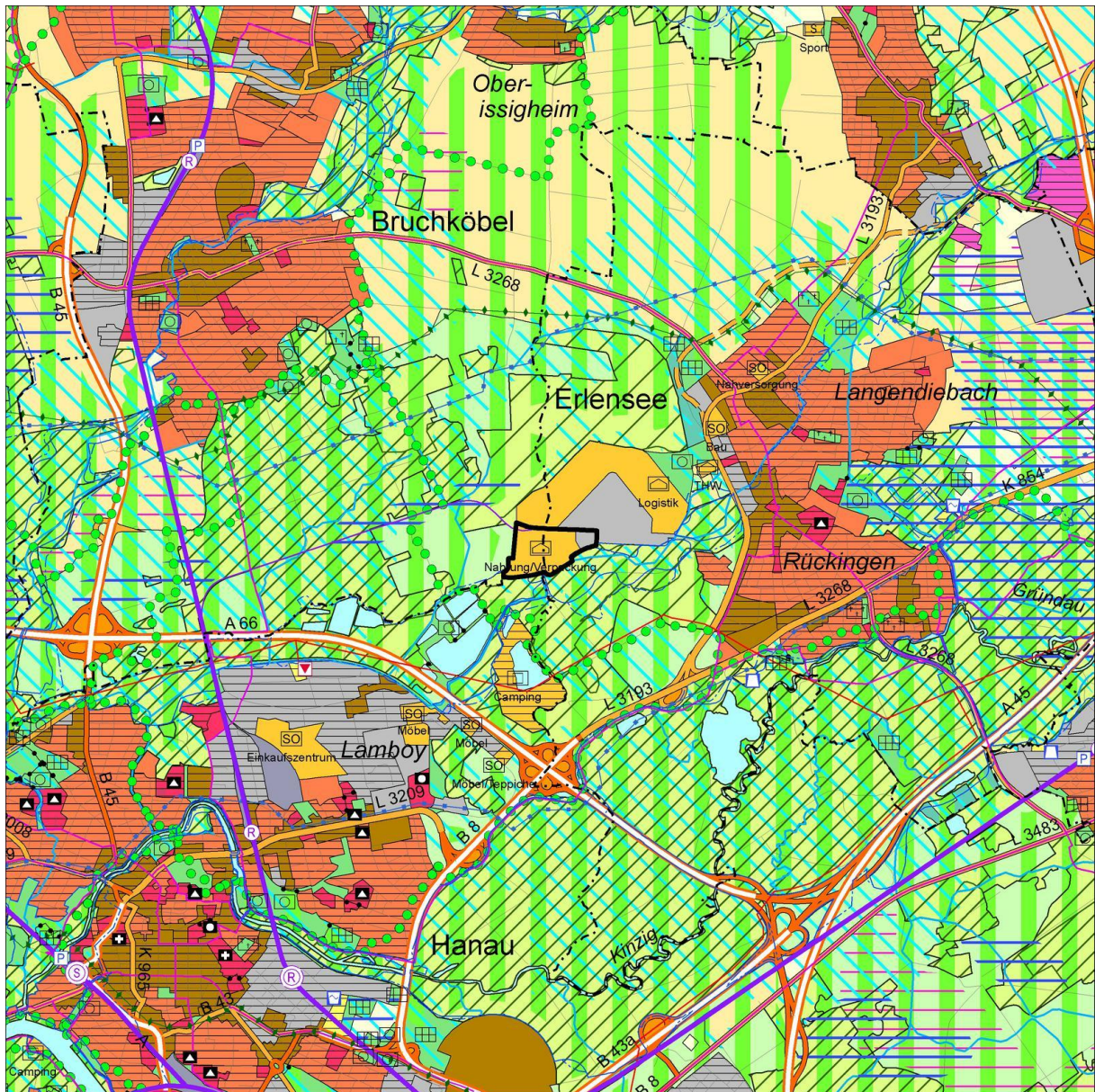
M. 1 : 50 000



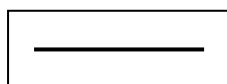
Grenze des Änderungsbereiches

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
 Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

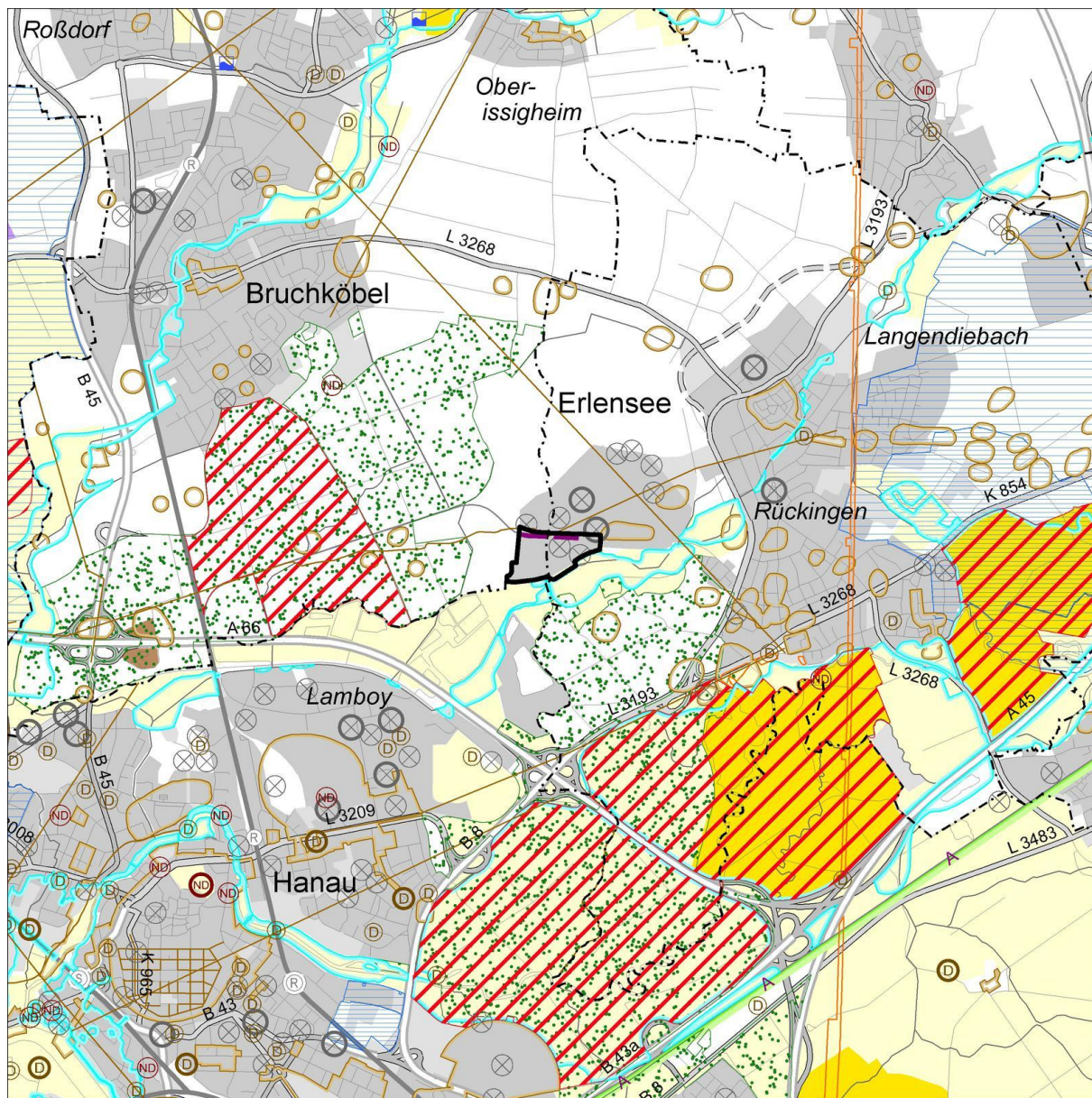
"Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" (ca. 8,4 ha)

"Grünfläche - Sportanlage, ..." in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" (ca. 7 ha)

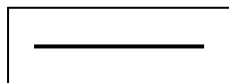
"Grünfläche - Sportanlage, ..." in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 1,9 ha)

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
 Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen



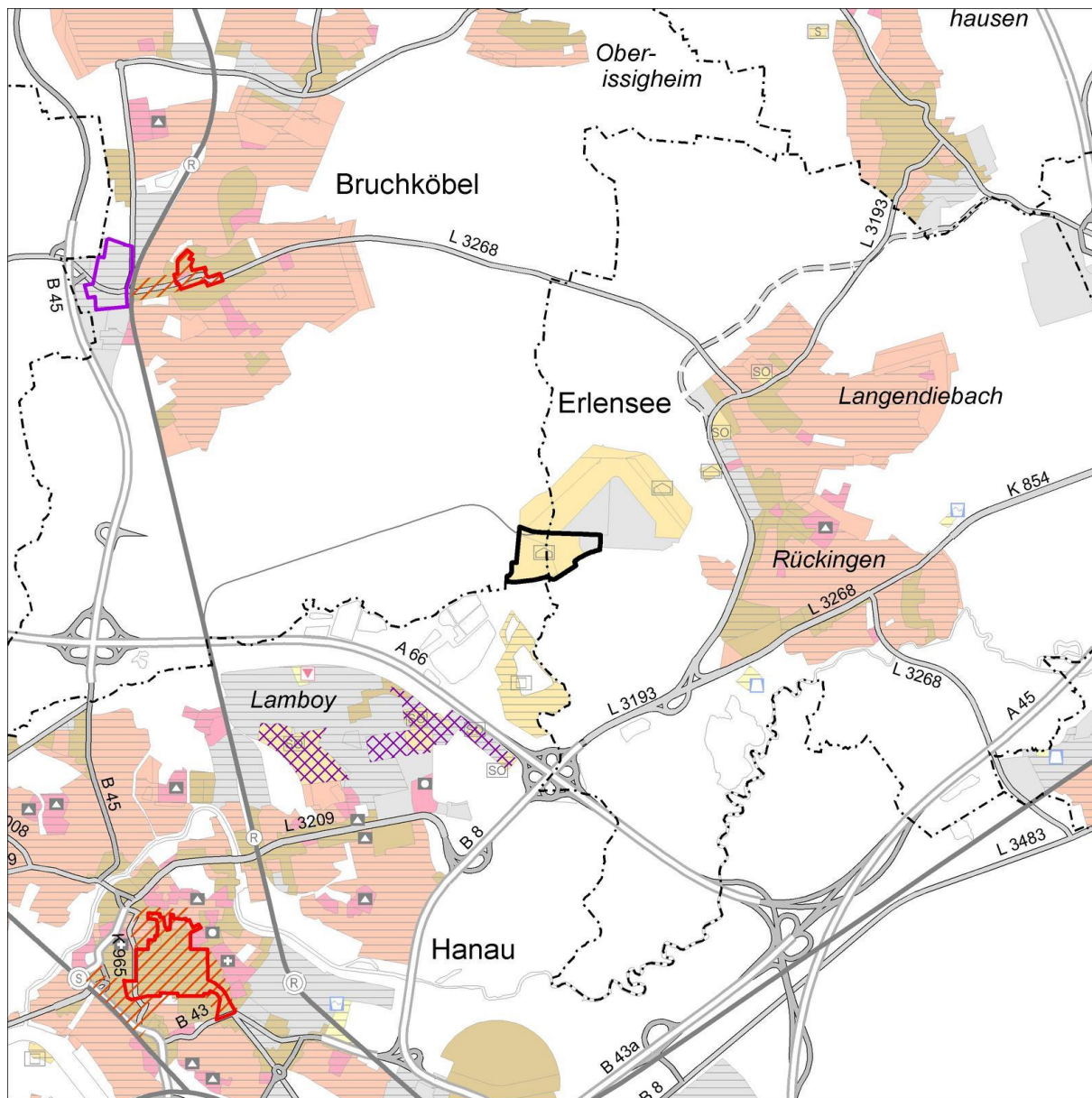
M. 1 : 50 000



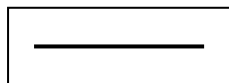
Grenze des Änderungsbereiches

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienenhauptverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV








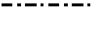

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)



	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Fliegerhorst Langendiebach Südwest" in der Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach sowie in der Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der ehemalige Fliegerhorst Langendiebach liegt nordöstlich von Hanau, westlich der Ortslage der Stadt Erlensee und südöstlich der Stadt Bruchköbel. Er umfasst Teile der Gemarkungen der Städte Bruchköbel und Erlensee und hat eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 250 ha.

Das im südwestlichen Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes liegende Änderungsgebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 17,3 ha. Im Westen wird es durch eine Waldfläche begrenzt. Nördlich und östlich liegen in der Umsetzung befindliche Logistik- und gewerbliche Bauflächen. Im Süden schließen sich der Fallbach sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Städte Erlensee und Bruchköbel haben im Jahr 2011 den "Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach" (im Folgenden Zweckverband) gegründet und im Jahr 2013 den ehemals bereits besiedelten Bereich des Fliegerhorstes Langendiebach mit einer Größe von ca. 100 ha gekauft. Daraufhin wurde mit der baulichen Aufbereitung begonnen, um das Gelände einer zivilen Nutzung zuzuführen. In verschiedenen Bebauungsplänen inkl. der 2. Änderung des RPS/RegFNP 2010 für die Stadt Erlensee / 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 für die Stadt Bruchköbel, welche am 20.07.2015 rechtswirksam geworden ist, wurden die Grundstücke vorwiegend für die Ansiedlung von Logistikunternehmen und gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet. Diese Bereiche sind inzwischen annähernd vollständig vermarktet.

Für den südwestlichen Bereich des Fliegerhorstes waren ursprünglich ein Wochenendhausgebiet sowie gemäß der 2. Änderung des RPS/RegFNP 2010 für die Stadt Erlensee / 1. Änderung des RPS/RegFNP 2010 für die Stadt Bruchköbel naturbezogene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten vorgesehen. Diese Nutzungen lassen eine kostendeckende Verwertung der Grundstücke aufgrund notwendiger Altlastensanierungen jedoch nicht zu. Aus diesem Grund plant der Zweckverband die bisher als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, Freizeit" (ca. 8,4 ha) und "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 8,9 ha) dargestellten Flächen einer gewerblichen Sondernutzung zuzuführen. Für eine Fläche mit einer Größe von ca. 15,5 ha gibt es bereits zwei Kaufinteressenten. Zum einen eine Firma aus dem Bereich der Nahrungsmittelproduktion und zum anderen eine Firma aus der Verpackungsindustrie.

Der Zweckverband hat mit Beschluss vom 06.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Fliegerhorst 0.5" beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren soll parallel zum Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 durchgeführt werden.

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt zu ändern:

"Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" (ca. 8,4 ha)

"Grünfläche - Sportanlage, ..." in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" (ca. 7 ha)

"Grünfläche - Sportanlage, ..." in "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 1,9 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" (ca. 8,4 ha) und "Grünfläche - Sportanlage, ..." (ca. 8,9) dargestellte Änderungsgebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets Siedlung, das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtliche Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die derzeitige Hauptanbindung des Fliegerhorstgeländes erfolgt über die Erschließungsstraße im Nordosten mit direkter Anbindung an die Landesstraße L3193 ("Beune-Kreisel"). Bereits aus den vorliegenden Verkehrsgutachten geht hervor, dass die Belastbarkeit der Nordost-Anbindung bei voller Nutzung der Flächen gemäß den Bebauungsplänen 01. bis 0.3 sowie 0.6 fast erreicht ist. Es sind nur noch rd. 30 % zusätzliche Neuverkehre aufnehmbar. Um den RegFNP-Änderungsbereich verkehrlich erschließen zu können, muss eine weitere Anbindung an die Landesstraße geschaffen werden.

Sowohl für das RegFNP-Änderungsgebiet als auch für die zweite Verkehrsanbindung an die L3193 werden derzeit Bebauungspläne vorbereitet. Ein Verkehrsgutachten (Bebauungspläne "Fliegerhorst 0.4/0.5", Februar 2017) bestätigt den Bedarf einer zweiten Straßenanbindung. Diese zweite Erschließungsachse führt zu einer angemessenen verkehrlichen Anbindung

des gesamten Fliegerhorst-Areals mit mehreren tausend Arbeitsplätzen und gleichzeitig zu reibungsloseren Verkehrsabläufen auf dem weiterführenden klassifizierten Verkehrsnetz. Die heutige Erschließungsstraße im Südosten entlang der Markwaldsiedlung ist nicht zur Erschließung geeignet. Die derzeitige Durchfahrt durch das Wohngebiet der Markwaldsiedlung kann künftig genauso entfallen wie die dortige Anbindung an die L3193. Um weiterhin eine gesicherte Erschließung des Fliegerhorstgeländes mit seinen bestehenden und zukünftigen Nutzungen zu gewährleisten, ist eine zeitgleiche Umsetzung der beiden Bebauungspläne (Fliegerhorst 0.4/0.5) geboten.

Die Erschließung des Fliegerhorstgeländes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt mit der Buslinie MKK-30 über die Haltestellen „Fliegerhorst Tower“, „Fliegerhorst West“ und „Fliegerhorst Ost“.

Im Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes ist im RPS/RegFNP 2010 eine Schienenstrecke als "Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand" (Güterzuggleisanschluss) dargestellt. Langfristig ist seitens des Zweckverbandes beabsichtigt, die oben erwähnte Schienenanbindung Bruchköbel - Erlensee/Langendiebach als ÖPNV-Anbindung herzustellen. Die aktuell vorliegenden Gutachten können eine wirtschaftliche Nutzung des Bahngleises für den ÖPNV nicht nachweisen. Weitere Nutzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten werden derzeit noch geprüft. Diese Planung soll in einen separaten Bebauungsplan zusammengefasst werden.

Die vorgenannte Schienenanbindung zum Gelände des Fliegerhorstes ist betrieblich stillgelegt, jedoch noch zu Bahnbetriebszwecken gewidmet. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie um die Option einer möglichen ÖPNV-Anbindung weiterhin aufrecht zu erhalten, wird der vorhandene Schienenstrang im nordwestlichen Bereich des Änderungsgebiets als "Schienenstrecke (allg.)" nachrichtlich in Beikarte 1 übernommen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet liegt zu einem Teil auf der Gemarkung der Stadt Bruchköbel und zum anderen Teil auf der Gemarkung der Stadt Erlensee. Derzeit ist es geprägt durch die ehemalige Housing Area des Fliegerhorstes mit leerstehenden Wohnblöcken, versiegelten Bereichen und lockerer Begrünung mit z.T. großkronigen Bäumen im Westen, einem Wäldchen von ca. 0,5 ha Größe im äußersten Süden, einem Verwaltungsgebäude auf einer nahezu vollständig versiegelten Fläche, Brachflächen mit untergeordnetem Gebäudebestand und Baumgruppen im östlichen Bereich sowie von einer von Gebäudebestand u.ä. abgeräumten überwiegend vegetationslosen Fläche im zentralen nördlichen Bereich.

Im Landschaftsplan der Stadt Bruchköbel aus dem Jahr 1999 ist das gesamte Gelände des Fliegerhorstes in der Entwicklungskarte als militärisch genutzte Fläche ohne weitere Differenzierung dargestellt. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanerischen Gutachtens Erlensee aus dem Jahr 2006 stellt das Gelände des gesamten Fliegerhorstes als Verkehrsfläche ebenfalls ohne weitere Differenzierung dar.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür

bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei Änderungen des RPS/RegFNP 2010 ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Der Umweltbericht ist als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch die Planänderung voraussichtlich etwas größere negative Umweltauswirkungen als durch die bisherige Planung hervorgerufen werden.

Es sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Kleinklima, Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung zu erwarten. Diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden. Möglicherweise auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebietes kann durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Der im Jahr 2013 von den Städten Erlensee und Bruchköbel gegründete "Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach" hat im Jahr 2013 den ehemals bereits besiedelten Bereich des Fliegerhorstes Langendiebach mit einer Größe von ca. 100 ha gekauft und mit der baulichen Aufbereitung begonnen. Ziel ist die zivile Umnutzung der zuvor militärisch genutzten Flächen. In verschiedenen Bebauungsplänen inkl. einer Änderung des RPS/RegFNP 2010 wurden die Grundstücke vorwiegend für die Ansiedlung von Logistikunternehmen und gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet. Diese Bereiche sind inzwischen annähernd vollständig vermarktet und zum Teil bereits neu bebaut.

Für den südwestlichen Bereich des Fliegerhorstes waren ursprünglich ein Wochenendhausgebiet sowie naturbezogene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten vorgesehen. Im Zuge der Aufbereitung des Fliegerhorstes wurden jedoch neue Altlasten gefunden, die beim Erwerb des Fliegerhorstes durch den Zweckverband und der Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den gesamten Bereich noch nicht bekannt waren. Die Sanierung dieser Altlasten ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den bisher vorgesehenen Nutzung jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund plant der Zweckverband auch diese Flächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. So könnten die Altlasten saniert und möglicherweise noch vorhandene Kampfmittel entfernt und somit die Belastungen für die Umwelt verringert werden. Voraussetzung für die gewerbliche Nutzung des Änderungsgebietes ist jedoch eine neue Anbindung an die Landesstraße 3193, um die verkehrliche Erschließung sicherzustellen.

Entsprechend dem neuen Ziel einer gewerblichen Nutzung des Änderungsgebiets soll eine bisher als "Grünfläche - Sportanlage, ..." dargestellte ca. 1,9 ha große Fläche zukünftig als "Gewerbliche Baufläche, geplant" dargestellt werden, um hier Gewerbebetriebe anzusiedeln. Für die ca. 15,5 ha große Fläche, welche zukünftig als "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" dargestellt werden soll, gibt es bereits zwei Kaufinteressenten. Zum einen handelt es sich hierbei um eine Firma, welche Fleischprodukte verarbeitet und herstellt. Beabsichtigt ist der Neubau einer modernen Betriebsstätte inklusive Verwaltung, wodurch ca. 1500 neue Arbeitsplätze geschaffen werden könnten. Zum anderen handelt es sich um eine Firma aus der Verpackungsindustrie. Geplant ist ein Standort für die Entwicklung und Produktion maßgeschneiderter Verpackungslösungen bis zur Auslieferung an den Kunden. Dadurch könnten ca. 300 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Flächenausgleich

Da es sich bei dem gesamten Gelände des Fliegerhorstes um eine militärische Konversionsfläche handelt, entspricht eine gewerbliche Umnutzung des Änderungsgebietes der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem im Baugesetzbuch verankerten Ziel die Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Dementsprechend ist gemäß der Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die beabsichtigte Änderung kein Flächenausgleich erforderlich.

A 9. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Der im Jahr 2011 von den Städten Erlensee und Bruchköbel gegründete "Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach" hat im Jahr 2013 den ehemals bereits besiedelten Bereich des Fliegerhorstes Langendiebach gekauft und mit seiner zivilen Umnutzung begonnen. Seitdem wurden die Grundstücke vorwiegend für die Ansiedlung von Logistikunternehmen und gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet und vermarktet.

Für den südwestlichen Bereich des Fliegerhorstes waren ursprünglich ein Wochenendhausgebiet sowie naturbezogene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten vorgesehen. Diese Nutzungen lassen eine wirtschaftliche Entwicklung der Grundstücke aufgrund notwendiger Altlastensanierungen jedoch nicht zu. Daher plant der "Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach" diese Grundstücke ebenfalls einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Dazu sind folgende Änderungen der Darstellung des RPS/RegFNP 2010 notwendig: Bisher als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil, Freizeit" (ca. 8,5 ha) und "Grünfläche, Sportanlage, ..." (ca. 8,9 ha) dargestellte Bereiche werden in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" (ca. 15,5 ha) sowie "Gewerbliche Baufläche, geplant" (ca. 1,9 ha) geändert.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, HAItBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 6, BlmschG § 1, HDSchG § 1

Sie lauten:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

HAAltBodSchG: Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. Sept. 2007

§ 1 Ziele des Bodenschutzes

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 6: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

HDSchG: Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler

§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet ist derzeit durch folgende Nutzungen geprägt:

- ehemalige Housing Area des Fliegerhorstes mit Wohnblöcken, versiegelten Bereichen und lockerer Begrünung mit z.T. großkronigen Bäumen im Westen
- Wäldchen von ca. 0,5 ha Größe im äußersten Süden
- Verwaltungsgebäude auf einer nahezu vollständig versiegelten Fläche
- Brachflächen mit untergeordnetem Gebäudebestand und Baumgruppen im östlichen Bereich
- Gebäudebestand u.ä. abgeräumte überwiegend vegetationslose Fläche im zentralen nördlichen Bereich

Folgende schutzgutbezogenen Umweltbelange sind relevant:

Boden und Fläche:

- anthropogen überformte Böden mit Versiegelungsgrad von ca. 50 - <75 %
- ursprünglich älterer Hochflutlehm im nördlichen, Auenlehm im südlichen Bereich, aktuell: Phytosol aus umgelagerten Terrassensedimenten und technogenem Material im nördlichen, Phytosol aus umgelagerten Terrassensedimenten der Nebentäler und technogenem Material im südlichen Bereich
- aufgrund der anthropogenen Überformung keine Aussagen zu ursprünglichen Bodenfunktionen, Nitratrückhaltevermögen und Erosionsgefährdung möglich
- Vorhandensein mehrerer Altflächen/Altlasten:
Altlast - teilsaniert: Fliegerhorst Tankfarm KVF3, ALTIS-Nr. 435.007.010-001-076
Grundwasserschadensfall - Sanierungsbedarf festgestellt: Fliegerhorst Geb 1332 KVF4, ALTIS-Nr. 435.007.010-001.078
Altlast - Sanierungsbedarf festgestellt: Fliegerhorst Fuel Point Area KVF11, ALTIS-Nr. 435.007.010-001.077

Darüber hinaus sind Altlastenverdachtsflächen mit folgenden ALTIS-Nummern bekannt: 435 007 010-001 090, 435 006 010-001 048, 435 006 010- 001 095

- potenzielle Belastung durch Kampfmittel

Wasser

- Verlauf des Fallbaches entlang des südöstlichen Randbereiches der Planfläche
- potenzielles Überflutungsgebiet des Fallbaches, Lage der südlichen Hälfte der geplanten Sonderbaufläche in der holozänen Aue des Fallbaches
- Lage innerhalb eines Gebietes mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (mächtiger Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm, Grundwasserflurabstand ca. 2-4 m)

Im Bereich des Gebäudes 1332 (ehemalige Autowerkstatt) am östlichen Rand der abgeräumten Fläche liegt eine festgestellte Grundwasserverunreinigung vor. Im Grundwasserzustrom des Gebäudes befanden sich eine Tankstelle und die Bahnverladung der US-Armee. Die Verunreinigung wurde durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) verursacht. Sanierungsmaßnahmen wurden bereits 1999 auf Veranlassung der US-Armee eingeleitet. Ein aktuelles Gutachten (KPGeo vom 19.02.2015) kommt zu dem Schluss, dass es sich um stationäre Schäden handelt und momentan von der nach der Sanierung verbliebenen Kontamination für die gegenwärtige Nutzung keine Gefahr ausgeht. Die Schadensbereiche (Gebäude 1332 und Tankstelle/Bahnverladung) sind der Flächenkategorie B gemäß

Arbeitshilfe Boden und Grundwasserschutz zuzuordnen. Bei Nutzungsänderung oder Infrastrukturmaßnahmen kann sich erneuter Handlungsbedarf ergeben.

Luft und Klima

- hohe Wärmebelastung > 22,5 Belastungstage pro Jahr im 200 m-Raster (Bioklima)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Nach der botanischen und zoologischen Bestandserfassung/Fachbeitrag zum Artenschutz (saP) des Fachbüros für regionale Biologie, Naturschutz und Landschaftspflege Gelnhausen von 2013 beinhaltet das Änderungsgebiet Grünflächen, Gehölze und Baumgruppen, großkronige Einzelbäume, ein Wäldchen (0,5 ha), Brachflächen und Gebäude als relevante Lebensräume und Nahrungshabitate für Tiere und Pflanzen. Alte (Stiel-)Eichenvorkommen im Änderungsgebiet bilden den Lebensraum für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*).

Im Fachbeitrag zum Artenschutz wurden folgende planungsrelevante Arten nachgewiesen:

- Besonders geschützte Arten: Amphibien (Teichmolch - *Triturus vulgaris*, Wasserfrosch - *Rana kl. esculenta*, Erdkröte - *Bufo bufo*); Heuschrecken (Blaufügelige Ödlandschrecke - *Oedipoda caerulea*); Tagfalter (Großer Fuchs - *Nymphalis polychloros*); Käfer (Heldbock - *Cerambyx cerdo*)

- Besonders und streng geschützte Arten: Vögel (Gartenrotschwanz - *Phoenicurus phoenicurus*, Mehlschwalbe - *Delichon urbicum*); Fledermäuse (Mücken-, Zwerg-, Breitflügel-, Raufhautfledermaus, Großer Abendsegler).

Weiterhin wurde der in der Roten Liste Deutschland und Hessen als gefährdet eingestufte Zwerg-Schneckenklee - *Medicago minima* und die Hain-Segge - *Carex otrubae* nachgewiesen.

Das botanische Artenspektrum des Änderungsgebietes gilt als relativ artenreich bedingt durch eine hohe Strukturvielfalt. Allerdings dominieren weit verbreitete, relativ anspruchslose Arten, darunter viele Ruderalarten und Neophyten.

Die Planfläche berührt das südlich angrenzende Auen-Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig und das Biotopverbundsystem. Westlich in ca. 800 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet Nr. 5819-304 "Bruchköbel".

Landschaft

- Lage einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche im Südosten im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" (Gemäß Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde wird der betroffene, bereits überbaute Bereich im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsschutzgebiets "Auenverbund Kinzig" voraussichtlich aus diesem entlassen.)

- hochwertiges und vielfältiges Landschaftsbild im Umfeld der Planflächen

Kultur- und Sachgüter

- Vorhandensein von Bodendenkmälern (historische Verkehrswege) am nördlichen Rand des Änderungsgebietes sowie ein vorgeschichtliches Gräberfeld nordöstlich der geplanten gewerblichen Baufläche

- Im südwestlichen Bereich des Änderungsgebiets befinden sich vier als Einzelkulturdenkmal geschützte Offizierswohnhäuser sowie im Osten ein ebenfalls als Einzelkulturdenkmal geschütztes Gebäude, welche jeweils Teil der unter Denkmalschutz stehenden Sachgesamtheit „Bauliche Anlagen des Fliegerhorstes Langendiebach“ sind

- Gesamtanlage "Fliegerhorst Langendiebach" steht unter Denkmalschutz (Dreiecksform, Ensembleschutz)

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Durch die bisherige Planung "Grünfläche, Sportanlage, ..." sind auf der betreffenden Teilfläche durch Grünflächengestaltung und Flächeninanspruchnahme für bauliche Einrichtungen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des in Teilen noch vorhandenen natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) durch Versiegelung, Geländemodellierung, Verdichtung, Rodung
- ggfs. Entsiegelung von bisher versiegelten Bereichen
- Abriss von Gebäudebestand
- Einschränkung des potenziellen Hochwasserretentionsraums durch bauliche Einrichtungen, Zäune oder Bepflanzung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- Verlust, Veränderung, Beeinträchtigung, aber auch mögliche Verbesserung von Lebensräumen für Flora und Fauna
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten
- als Anlage für Sport und Freizeit bedingt die Planung eine zusätzliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung

Durch die bisherige Planung "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit" sind auf der betreffenden Teilfläche durch Bau von z.B. Wochenend- oder Ferienhäusern, Anlage eines Campingplatzes o.ä. folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung des in Teilen noch vorhandenen natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) durch Versiegelung, Geländemodellierung, Verdichtung, Rodung, Vegetationsänderung beim Bau von Ferienhäusern bzw. Anlage von Stellplätzen für Camping o.ä.
- ggfs. Entsiegelung von bisher versiegelten Bereichen
- Abriss von Gebäudebestand
- Einschränkung des potenziellen Hochwasserretentionsraums durch Ferienhäuser, Zäune oder Bepflanzung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- Verlust, Veränderung, Beeinträchtigung, aber auch mögliche Verbesserung von Lebensräumen für Flora und Fauna
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten
- als Ferien- oder Wochenendhausgebiet bzw. Campingplatz bedingt die Planung eine zusätzliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Planänderung in "Sondergebiet mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" und "Gewerbliche Baufläche, geplant" sind auf den jeweiligen Flächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Erhöhung der Belastung durch Straßenverkehrslärm auf der Planfläche und im Zufahrtsbereich
- dauerhafter Verlust bzw. Beeinträchtigung von evtl. in Teilen noch vorhandenem natürlichem/naturnahem Boden und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) durch Versiegelung, Verdichtung, Rodung, Vegetationsänderung beim Bau von gewerblichen Produktionshallen und dazugehöriger Logistik
- in Teilbereichen ggfs. Entsiegelung von bisher versiegelten Arealen
- Abriss von Gebäudebestand, Bau neuer Gebäude/Produktionshallen

- Einschränkung des potenziellen Hochwasserretentionsraums des Fallbaches durch Gebäude
- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- Verlust oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Flora und Fauna
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten
- Vegetationsflächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung für naturschutzfachlich relevante Artenvorkommen
- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes u.a. durch deutlich geänderte Kubatur der Gebäude, Werbeanlagen u.ä.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor Ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Planung liegt am äußersten Rand des 1000 m Radius zum FFH-Gebiet Nr. 5819-304 "Bruchköbel" (2 % der Wirkzone sind betroffen).

Die FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebietes durch die Planänderung ausgeschlossen werden kann (siehe Angaben in dem Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich Boden, Grundwasser, Kleinklima, Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden Planung weitgehend zu minimieren, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung entstehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen entgegen wirken, wie:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Entsiegelung bestehender Flächen
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe, Bauteile oder entsprechender Bauverfahren und Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen, sofern dies aus wasserrechtlicher Sicht möglich ist
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- Gestaltungsvorgaben zur Einbindung in die Umgebungsnutzung
- farbliche Gestaltung der Gebäude
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, sofern es aus wasserrechtlicher Sicht zulässig ist
- Retention von Niederschlagswassers durch Dachbegrünung und Grünflächen

- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation
- ggfs. Festsetzungen für CEF-Maßnahmen (Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Breitflügel-fledermaus, Heldbock)
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln
- ggfs. ökologische Baubegleitung
- Kontrolle der Höhlen/ Spalten/ Rindentaschen in Bäumen vor deren Rodung (Tagesquartiere von Fledermäusen, Bruthöhlen von Vögeln)
- Abbruch/ Sanierung der Gebäude in den Wintermonaten
- Prüfung vor Abbruch auf Fledermausquartiere
- Anbringen von artenspezifischen Fledermaus-Nisthilfen an neu errichteten Gebäuden
- Nisthilfen für den Gartenrotschwanz und Mehlschwalben in geeigneten Gebieten
- Integration der (Stiel-)Eichenstandorte in die Konversionsplanung

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen*)

- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen
- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Beachtung der möglichen Belastung der Böden mit Kampfmitteln, falls erforderlich, Kampfmittelräumung

Aufgrund der Vorhabensgröße wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. (s. *Bundesverband Boden (2013): Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt 2. Erich Schmidt Verlag*)

Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung von Versickerungsgutachten gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlen.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge von weiteren Planungen oder Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, Hochwasser, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 sowie Baugrubenabnahmen durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Für die festgestellten Altlasten (Bodenkontaminationen) besteht eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) und im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“. Die Kennzeichnung ist in der Beikarte 1 des RPS/RegFNP 2010 enthalten. Die Kontamination des Grundwassers im Untergrund im Bereich der Tankstelle/Bahnverladung und des Gebäudes 1332 ist im Zuge von Baumaßnahmen zu beachten. Evtl. erforderliche Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für geplante Bodeneingriffe eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen. Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.

Bauvorhaben innerhalb der Gesamtanlage "Fliegerhorst Langendiebach" sowie an Einzelkulturdenkmälern bzw. in deren Nachbarschaft bedürfen gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Bereich der im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" gelegenen Teilfläche, sind die Gebote und Verbote der geltenden Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Vom Fallbach ist ein entsprechender Abstand im Rahmen der weiteren Planung einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigungen der Bachau und des Ufergehölzsaums zu erwarten sind. Die entsprechenden Vorschriften und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Umweltprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde nicht durchgeführt, da in Erlensee oder Bruchköbel keine bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebaute Flächen vorhanden sind, die die Standortanforderungen der Kaufinteressenten für eine große zusammenhängende Gewerbefläche als Alternativfläche erfüllen.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit.

Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Planänderung soll eine Änderung der bislang im südwestlichen Bereich des Fliegerhorstes Langendiebach als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" und "Grünfläche - Sportanlage, ..." dargestellten Bereiche in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" sowie "Gewerbliche Baufläche, geplant" erfolgen.

Es sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Kleinklima, Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung zu erwarten. Diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden, verringert oder ausgeglichen werden. Möglicherweise auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebietes kann durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Stadt Bruchköbel, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	
Nr.:	5819-304 Bruchköbel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

2. Beschreibung der Planung

2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Sonderbaufläche; Gewerbliche Baufläche, geplant	Nr.:	
Kommune(n):	Bruchköbel, Erlensee	Fläche [ha]:	17,4

2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung/ Versiegelung
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
3-3 Veränderung der hydrogeologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse
5-1 Akustische Reize (Schall)
5-2 Bewegung/ optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
5-3 Licht (ohne Anlockung)
6-6 Deposition mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebst. und Sedimente)

3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:	Fliegerhorst, Langendiebach (nördlicher Teil)
------------------------	---

4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	162,9	Anzahl der Teilflächen:	-
Kurzcharakteristik:	Starkholzreiche Stieleichen-Hainbuchen-Buchenwälder auf Grundwasserstandorten.		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen		
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen; Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts		
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
<i>Bombina variegata</i> Gelbbauchunke	Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist; Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern		

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	keine	kleinster Abstand:	Ca. 760 m
-----------------------	-------	--------------------	-----------

Formblatt zur FFH-Vorprüfung

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

Nr.: 5819-304 Bruchköbel

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet finden durch die Planung nicht statt. Es können direkte Änderungen der Vegetationsstruktur sowie eine Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes ausgeschlossen werden. Indirekte Wirkungen, wie eine Veränderung des Wasserhaushaltes können durch die Versiegelung im Planungsgebiet und den nördlichen Flächen des Fliegerhorstes momentan nicht ausgeschlossen werden (verringerte Grundwasserneubildung). Durch die geringe Überschneidung des Wirkraumes mit den Grenzen des westlichen FFH-Gebietes Bruchköbel (2 %) sind sie aber nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der Waldlebensräume und der Gelbbauchunke hervorzurufen. Das Gelände zwischen dem FFH-Gebiet und der Planfläche ist mit Mischwald bestanden. Optische und akustische Reize sowie Staub und Schwebstoffe werden durch die dazwischenliegenden Baumbestände abgefangen. Die Gelbbauchunke als Art von Gewässerhabitaten wird durch optische und akustische Reize nicht beeinträchtigt und es finden sich keine geeigneten Habitate in der Planfläche. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung können daher insgesamt ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich **X**

7. Literatur

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

ERL_003_B-01643

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 15.05.2017

Dokument-Nr.: S-03889

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Ich bin als Anwohner überhaupt nicht damit einverstanden, dass drei als Grünfläche Freizeitgelände ausgewiesene Flächen in Gewerbegebiete umgewandelt werden. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Verkehr, Lärm, Geruch etc. zu rechnen. Die entstehenden Arbeitsplätze werden kaum von Ortsansässigen wahrgenommen. Die Fleischverarbeitung zieht Billiglöhner als Osteuropa an. Diese hausen dann womöglich - wie heute schon z. T. in ihren Autos, hinterlassen Müll. 1800 Arbeiter (von denen in der Fleischverarbeitung die meisten männlich sind) ziehen u. U. auch Prostitution an. Das geplante Pferdesportzentrum könnte beeinträchtigt werden, da Pferde sehr sensibel auf Blutgeruch reagieren. Die eingewohnte Bevölkerung büßt massiv an Sicherheit ein, die Lebensqualität sinkt. Die Verkehrsbelastung ist bereits durch die schon vorhandenen Logistikbetriebe auf dem ehemaligen Fliegerhorst sowie auf der anderen Seite von Erlensee enorm. Der Freizeitwert in den umliegenden Wäldern sinkt massiv. Was soll das mit dem Wachstum um jeden Preis? Langsam wünscht man sich, die Amerikaner wären noch da! Ich spreche auch im Namen meiner Familie.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Durch die vorliegende Änderung wird ein bislang als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" und "Grünfläche - Sportanlage, ..." dargestellter Bereich in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" sowie "Gewerbliche Baufläche, geplant" geändert. Dadurch wird die Ansiedlung einer Firma aus dem Bereich der Nahrungsmittelproduktion oder einer Firma aus der Verpackungsindustrie ermöglicht. Welche Firma sich im Bereich des Änderungsgebiets ansiedelt liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im Ermessen der Städte Bruchköbel und Erlensee bzw. des "Zweckverbands Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach". Grundsätzlich ist die Wiedernutzbarmachung einer Konversionsfläche zur Deckung der hohen Nachfrage nach großflächigen gewerblichen Bauflächen einer Ansiedlung im Außenbereich vorzuziehen. Zu einem geplanten Pferdesportzentrum liegen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain keine Informationen vor.

Die Hinweise zu möglichen Lärm- sowie Geruchsemissionen betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auf Grundlage der konkretisierten Planung eine schalltechnische Untersuchung und ggf. ein Geruchsgutachten zu erstellen sowie entsprechende Festsetzungen/Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Für das Änderungsgebiet wurde bereits ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass mit der empfohlenen zweiten Südostanbindung die Verkehrserschließung gewährleistet werden kann.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Deutscher Wetterdienst Abteilung Finanzen und Service
Gruppe: TöB

ERL_003_B-01644

Dokument vom: 23.05.2017
Dokument-Nr.: S-03915

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche auf der das Klima bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch seine Bebauung und überwiegende Versiegelung negativ beeinflusst ist. Durch die Planänderung von "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" sowie "Grünfläche - Sportanlage, ..." in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" sowie "Gewerbliche Baufläche, geplant" kommt es gegenüber der ursprünglichen Planung, wie in Kapitel B 2.2 des Umweltberichts beschrieben, zu einem potenziellen Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auf Grundlage der konkretisierten Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima genauer zu untersuchen und Festsetzungen und Maßnahmen zu treffen, die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entgegenwirken.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abt. Archäologie und Paläontologie
Gruppe: TöB

ERL_003_B-01658

Dokument vom: 13.06.2017
Dokument-Nr.: S-03982

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.12.2016, zu der sich keine Änderung ergeben hat.

Stellungnahme vom 15.12.2016:

"In mittelbarer Nähe des Plangebiets sind zahlreiche Grabfunde der späten Bronzezeit, der Eisenzeit und der Römischen Kaiserzeit bekannt. Unmittelbar durch das Plangebiet verläuft die Trasse einer römerzeitlichen Fernstraße. In Absprache mit der Kreisarchäologie sieht das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie im Hinblick auf die gem. § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange wäre vielmehr mit folgender Maßgabe sicherzustellen:

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.
2. Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für geplante Bodeneingriffe eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen. Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen

Wir bitten, den Hinweis 2 zusätzlich und den Hinweis 1 in diesem Wortlaut in die Änderung des Regionalplanes aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Regionalplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht."

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Bauausführung zu beachten. Die entsprechenden Hinweise finden sich im Umweltbericht unter Punkt B 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich).

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Gruppe: TöB**

ERL_003_B-01659

**Dokument vom: 13.06.2017
Dokument-Nr.: S-03981**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu der Änderung des RPS/RegFNP 2010 wie folgt Stellung:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Die derzeitige Hauptanbindung des Fliegerhorstgeländes erfolgt über die Erschließungsstraße im Nordosten, mit einer Anbindung an die L 3193 ("Beune Kreisel").

Bereits die Verkehrsuntersuchung (VU) Fliegerhorst 0.6 aus dem Jahre 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine weitere Anbindung des Gebietes an das klassifizierte Netz in Höhe des Knotenpunktes "Hanauer Straße" empfehlenswert ist.

Die Prüfung der Hessen Mobil im April 2017 vorgelegten VU Fliegerhorst 0.4/0.5 (Februar 2017), aufbauend auf der VU 0.6 ergibt, dass eine zusätzliche Anbindung an die L 3193 in Höhe der Hanauer Straße sinnvoll ist.

Bei der Realisierung dieser zusätzlichen Anbindung in Höhe der Hanauer Straße ist die Detailplanung im Vorfeld mit Hessen Mobil abzustimmen.

Erforderliche Aus- und Umbauten bzw. Veränderungen der vorhandenen Lichtsignalanlagen im Bereich der L 3193 sind dann planungs- und baurechtlich von Seiten der Stadt Erlensee abzusichern und umzusetzen.

Sämtliche erschließungsbedingten Kosten (z.B.: Planung, Bau, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung d. LSA, etc.) sind von der Stadt Erlensee zu tragen. Rechtsgrundlage: §§ 1, 123 BauGB; §§ 29, 47 HStrG.

Für die geplanten Bauvorhaben sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften (HStrG, HBO, BauGB, BauNVO usw.) zwingend einzuhalten.

Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von den klassifizierten Straßen ausgehenden Emissionen. Hessen Mobil übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

2. Fachliche Stellungnahme:

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands: Derzeit sind von Hessen Mobil im Bereich des Plangebietes keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage: - keine -

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die vom Stellungnehmer vorgebrachten Hinweise betreffen im Wesentlichen die verbindliche Bauleitplanung und nicht die Ebene der Regionalen Flächennutzungsplanung. Zur Schaffung des Baurechts für eine zusätzliche

Anbindung des Plangebietes bedarf es der Durchführung eines separaten Bebauungsplanverfahrens durch die betroffene Kommune. Die Vorlage des Bebauungsplanes sowie die erforderliche formale Beteiligung des Stellungnehmers obliegt dem Träger des Bebauungsplanverfahrens. Ebenso sind vertragliche Regelungen (z.B. Finanzierung) zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern (Land/Stadt) sowie die Einhaltung fachgesetzlicher Regelungen, Richtlinien und Vorschriften Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Netzdienste Rhein-Main GmbH N1-NA4
Projektkoordination
Gruppe: TöB

ERL_003_B-01660

Dokument vom: 06.06.2017
Dokument-Nr.: S-03951

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen die Änderungen hat die NRM grundsätzlich keine Einwände.
Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereichs unsere Gashochdruckleitung HO 0163 befindet, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist, Mindestabstände sind einzuhalten. Sollte die Leitung den Umnutzungsplänen im Weg liegen, so ist eine Trennung bzw. Umverlegung kostenpflichtig zu beauftragen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis ist für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und Bauausführung zu beachten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Neuberg
Gruppe: Gemeinde

ERL_003_B-01673

Dokument vom: 21.06.2017
Dokument-Nr.: S-04001

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.05.2017 teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Neuberg die Auffassung vertritt, dass durch die o.g. 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 gegenüber der ursprünglichen Planung mehr Schwerlastverkehr zu erwarten ist. Wir bitten daher um Erstellung eines neuen Verkehrsgutachtens.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Für die geplante Entwicklung im Änderungsgebiet ist im Rahmen des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt worden. Das Verkehrsgutachten war Teil der im Zeitraum vom 16.05.2017 bis 21.06.2017 in den Räumen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain offengelegten Unterlagen des RegFNP-Änderungsverfahrens. In diesem Gutachten erfolgte eine genaue Erfassung des derzeitigen und zu erwartenden Verkehrsaufkommens, insbesondere des Schwerverkehrs, und die Prüfung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Verkehrsnetzes. Die Ergebnisse zeigen, dass mit der empfohlenen zweiten Südostanbindung die Verkehrserschließung gewährleistet werden kann.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gruppe: TöB

ERL_003_B-01674

Dokument vom: 19.06.2017
Dokument-Nr.: S-04000

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Hinsichtlich unserer denkmalfachlichen Bedenken verweisen wir auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3.1 und §4.1 BauGB erfolgten und weiterhin gültigen Stellungnahme vom 22.12.2016, da sich seither keine Änderungen hinsichtlich des vorgesehenen Gebiets ergeben haben.

Stellungnahme vom 22.12.2016:

Die Fläche, die für eine Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 vorgesehen ist, umfasst teilweise sowohl die Gesamtanlage "Fliegerhorst Langendiebach" nach §2 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz, als auch die Sachgesamtheit "Bauliche Anlagen des Fliegerhorstes Langendiebach" nach §2 Abs. 1 HDSchG. Innerhalb des Gebiets, das bisher zur Sonderbaufläche "Freizeit" bzw. als Grünflächen Sportanlage vorgesehen war, liegen in der Gemarkung Bruchköbel vier ehemalige Offizierswohnhäuser, errichtet um 1936/38, die Kulturdenkmäler nach §2.1 HDSchG sind. Es handelt sich hierbei um freistehende, von kleinen Gärten umgebene Einzelbauten mit prägnanten hohen Satteldächern und teilweise erhaltenen historischen Einfriedungen. Zudem betrifft die Fläche innerhalb der Gemarkung Erlensee einen der fünf langgestreckten, parallel angeordneten Bauten, welche die südliche Begrenzung des Fliegerhorstes bilden.

Wir empfehlen dringend, die Beikarte 1 nach Planzeichenverordnung um den Hinweis auf den Kulturdenkmälerbestand sowie die Erstreckung der Gesamtanlage zu ergänzen (BauGB §5 Abs. 4; s. Denkmalausweisung als Anlage) und textlich auf die Kulturdenkmäler hinzuweisen. Der vorgelegte Umweltbericht geht unzureichend auf das Vorhandensein von Kulturdenkmälern ein - die sehr allgemein gehaltene Aussage zur Gesamtanlage gibt den tatsächlichen Sachverhalt zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht wieder und stellt keinesfalls eine adäquate Bestandsaufnahme als Grundlage für die Prognose und Bewertung da.

Gegen die vorgesehene Umwidmung der Flächen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht erhebliche Bedenken, da eine Auseinandersetzung mit der weiteren Nutzung der Kulturdenkmäler und somit deren dauerhaften Erhalt zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar ist. Es gibt bisher keinerlei Aussagen dazu, ob die beiden Kaufinteressenten aus dem Bereich Nahrungsmittelproduktion und Verpackungsindustrie eine zukünftige Nutzung des historischen Baubestands vorsehen und dieser in die städtebauliche Entwicklung des Areals einbezogen wird. Es erscheint zweifelhaft, dass hier überhaupt ein Erhalt der Kulturdenkmäler angestrebt ist. Die bislang vorgesehene Nutzung für ein Wochenendhausgebiet hingegen ließe sich aus denkmalfachlicher Sicht gut im Zusammenhang mit den vorhandenen Kulturdenkmälern und deren Umnutzung entwickeln.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Auf Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung ist die Behandlung des Denkmalschutzes aufgrund der geringen Informationen nur sehr allgemein möglich. Der Umgang mit den im Änderungsgebiet vorhandenen Denkmälern muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geklärt werden.

Die im Änderungsgebiet vorhandenen Kulturdenkmäler wurden im Umweltbericht unter den Punkten B 2.1 (Bestandsaufnahme) nach der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Darüber hinaus wurde im Umweltbericht unter Punkt B 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) der Hinweis aufgenommen, dass Bauvorhaben innerhalb der Gesamtanlage "Fliegerhorst Langendiebach" sowie an Einzelkulturdenkmälern bzw. in deren Nachbarschaft gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Hinweise sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Bauausführung zu beachten.

Die in Beikarte 1 des RPS/RegFNP 2010 gekennzeichneten Denkmäler werden regelmäßig zum 31.12. fortgeschrieben. Sobald die Daten zu den Denkmälern im Bereich des Fliegerhorsts Langendiebach verfügbar sind wird die Beikarte 1 um diese Informationen ergänzt.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Gruppe: TöB**

ERL_003_B-01676

**Dokument vom: 20.06.2017
Dokument-Nr.: S-03998**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir die Deutschen Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen e. V. haben Bedenken gegen diese Änderungen des Flächennutzungsplans 2010. Da in diese Flächen noch Altlasten schlummern ist es nicht ganz zu verstehen warum gerade dort ein Sondergebiet für Nahrung und Genuss entstehen soll. Bei dieser doch Jahrzehnte stark dekontaminierten Böden ausgerechnet Nahrungsmittelhersteller angesiedelt. Eine Sanierung dieser Böden ist mit einem hohen Aufwand nur zu bewerkstelligen. Im Sinne des Naturschutzes müssen die Eichengehölze für die Käfer, Vögel und anderen Tierarten erhalten bleiben und gepflegt werden zum Schutze der vorhandenen Biotope. Der Verlust diese sensibelen Naturinseln in unseren lauten und schnelllebigen Welt sollte für unsere Nachkommen geschützt werden. Eines Tages wird die Natur hart zurückschlagen gegen die dort lebenden Bewohnern und wir werden etwas verlieren um das es Wert ist zu kämpfen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Durch die vorliegende Änderung wird ein bislang als "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Freizeit, geplant" und "Grünfläche - Sportanlage, ..." dargestellter Bereich in "Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter - Nahrung und Verpackung, geplant" geändert.

Auf das Vorhandensein von Altlasten wird im Umweltbericht unter Punkt B 2.1 hingewiesen. Dieser Hinweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche, dessen Wiedernutzung auch im Sinne des Naturschutzes einer Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorzuziehen ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt auf Grundlage der präzisierten Planung eine Konkretisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der ggf. festzusetzenden Ausgleichsflächen und Maßnahmen.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Forstamt Hanau-Wolfgang Hessen-Forst
Gruppe: TöB

ERL_003_B-01689

Dokument vom: 20.06.2017
Dokument-Nr.: S-04032

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen die vorgelegten Unterlagen bestehen aus den von mir zu vertretenden forstrechtlichen Belangen keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass kein Wald in Folge der Änderungen durch die Planung in Anspruch genommen werden muss.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis ist für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Im Bereich des Änderungsgebiets ist kein Wald vorhanden. Der Hinweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis
Bauordnungsamt
Gruppe: TöB**

ERL_003_B-01691

**Dokument vom: 14.06.2017
Dokument-Nr.: S-04003**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wasser- und Bodenschutz

Aus der Sicht der Abteilung Wasser- und Bodenschutz nehmen wir zu den o.a. Änderungen wie folgt Stellung:

Mit der geplanten Änderung der Flächennutzung wird der Anteil der versiegelten Flächen erhöht, was sich u. a. auf den Niederschlagswasserabfluss auswirkt. Die Aufsicht über die öffentliche Kanalisation in dem betroffenen Bereich hat die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Soll Niederschlagswasser in den Fallbach oder in ein anderes oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Ist die öffentliche Hand Einleiter, ist die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, für das Verfahren zuständig, ansonsten unser Haus.

Soll Regenwasser versickert werden, ist grundsätzlich ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz notwendig. Sieht der Bebauungsplan eine Niederschlagswasserversickerung vor, muss u. E. bereits im Bauleitplanverfahren die grundsätzliche Machbarkeit durch ein Bodengutachten nachgewiesen werden. Ein Verschieben auf die Phase der Einzelbauausführung reicht dann nicht aus.

Ein Teilbereich der Planfläche liegt im festgestellten Überschwemmungsgebiet des Fallbachs. In Überschwemmungsgebieten sind u. a. die Ausweisung von Baugebieten, die Errichtung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz). Ob die Planung von dem erstgenannten Verbot betroffen ist, hat die obere Wasserbehörde bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zu beurteilen.

Auch nach den aktuellen Hochwasserrisikokarten bzw. -gefahrenkarten (<https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanapernentplaene/kinzig/hwgefahrenkarten.html>) liegen Teilbereiche in Gebieten, die bei dem sogenannten hundertjährigen Hochwasser oder bei Extremhochwasser überflutet werden. Dies ist auch und besonders bei der angedachten Straßenanbindung zu beachten. Zu dieser machen wir darauf aufmerksam, dass durch einen B-Plan kein Baurecht geschaffen wird. Nach Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist das nur möglich, wenn im Bauleitplanverfahren schon alle Detailfragen geklärt werden. Dies betrifft zum Beispiel Fragen der Entwässerung und des Hochwasserschutzes.

Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans werden die Nutzungen „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil — Freizeit, geplant“ und „Grünfläche-Sportanlage“ geändert in „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter — Nahrung und Verpackung, geplant“ und „Gewerbliche Baufläche, geplant“.

Unsere nachfolgende Stellungnahme vom 22.12.2016 halten wir weiterhin aufrecht:

Durch die Nutzungsänderung werden Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet.

Wie in unserer Stellungnahme zur 2. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans Erlensee- Langendiebach und 1. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans Bruchköbel vom 26.01.2015 beschrieben, sind von der Änderung vor allem wertvolle Baum- und Strauchbestände (hier alte Eichen) betroffen. In den Eichen ist mit einem Vorkommen des Eichen-Heldbocks zu rechnen.

Eine Nutzungsänderung können wir nur gutheißen, wenn der wertvolle Baumbestand mit Eichen etc. erhalten bleibt bzw. ein entsprechender Ausgleich für diesen Bestand geleistet wird. Dies ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten und zu integrieren.

Da durch die Flächennutzungsplan-Änderung größere negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind und in dem Gebiet Vorkommen von Amphibien, Heuschrecken, Tagfaltern, Käfern, Fledermäusen, Vögeln, eine artenreiche Flora und ggf. der Eichen-Heldbock vorhanden sind, müssen bei der Umplanung die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren müssen aktuelle botanische und zoologische Untersuchungen sowie eine Ausgleichsbilanzierung mit detaillierten Kompensationsmaßnahmen/-flächen und vorlaufende CEF-Maßnahmen vorgelegt und verbindliche Festsetzungen getroffen werden.

Konkretere Aussagen unsererseits können erst getroffen werden, wenn uns detailliertere Planungsunterlagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorliegen.

Generell ist in der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain nachrichtlich darzustellen, an welcher Stelle der Ausgleich stattfinden soll. Dies wurde in der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt.

Der Änderungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans muss durch eine neue Anbindung an die Landesstraße verkehrlich erschlossen werden, da sich durch die Ansiedlung von Industriebetrieben (hoher Beschäftigungsanteil, Schwerlastverkehr) ein hohes Verkehrsaufkommen einstellen wird.

Die nördlich der Markwaldsiedlung geplante Anbindung setzt eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ voraus, da die geplante Straße durch das Landschaftsschutzgebiet führen wird. Diesbezüglich liegt die Zuständigkeit bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt als Verordnungsgeber. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund des Schutzzwecks und der Schutzziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Kinzig“ derzeit nicht möglich.

Gleiches gilt für den südöstlichen Änderungsbereich. Dort liegt eine 0,6 ha große Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist wie oben beschrieben derzeit nicht möglich. Die vorgelegte Nutzungsänderung setzt auch hier eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ voraus. Wir weisen auf die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Abfallwirtschaft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine militärische Altlast, die im FNP laut § 5 Abs 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen ist. Laut Begründung S. 21 ist die Kennzeichnung in der Beikarte 1 des Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthalten. Dies können wir nicht überprüfen, da uns diese nicht vorliegt. Das weitere Vorgehen mit der festgestellten Belastung ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Bauträger zu klären.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans tangiert die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege gleichermaßen.

1. Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb der Gesamtanlage „Fliegerhorst Langendiebach“ nach § 2 (3) HDSchG. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem mehrere Einzelkulturdenkmäler der Sachgesamtheit „Bauliche Anlagen Fliegerhorst Langendiebach“ nach § 2 (1) HDSchG.

Bei diesen Einzelkulturdenkmälern handelt es sich hauptsächlich um ehemalige Offiziershäuser am Rande des Militärflughafens. Während die bisher vorgesehene Nutzung des Plangebietes als Freizeitgelände eine sinnvolle Integration dieser denkmalgeschützten Gebäude möglich erscheinen lässt, dürfte dies bei den jetzigen Planänderungen kaum mehr zu realisieren sein. Insofern sind die aktuellen Planungen kritisch zu betrachten. Zudem ist anzumerken, dass in den Kartenwerken weder Gesamtanlage nach § 2 (3) HDSchG, noch Einzelkulturdenkmäler nach § 2 (1) HDSchG, ausreichend gekennzeichnet sind. Auch bleiben die ausgewiesenen Einzelkulturdenkmäler im Umweltbericht völlig unberücksichtigt. Wir bitten dies zu korrigieren.

Wir weisen abschließend ausdrücklich darauf hin, dass Bauvorhaben innerhalb der Gesamtanlage sowie an Einzelkulturdenkmälern bzw. in deren Nachbarschaft gemäß § 18 HDSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

2. Im Bereich des Plangebietes wird eine römische Straße vermutet und aus der mittelbaren Nähe des Plangebietes ist ein prähistorisches Gräberfeld bekannt. Dies sind Kulturdenkmäler nach § 2 (2) HDSchG. Erdarbeiten in Bereichen, in denen Bodendenkmäler bekannt sind oder vermutet werden, bedürfen gleichfalls nach § 18 HDSchG der Genehmigung. Erdarbeiten sind dann von archäologischen Fachkräften begleitet zu lassen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

zu Wasser und Bodenschutz

Die Hinweise zum Niederschlagswasserabfluss sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Aufgrund der Lage eines ca. 700 qm großen Teilbereichs des Änderungsgebiets im festgestellten Überschwemmungsgebiet des Fallbachs, wurde das Änderungsgebiet am südlichen Rand zur Offenlage geringfügig zurückgenommen und an die Grenze des Überschwemmungsgebiets angepasst.

Die geplante Straßenanbindung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Hinweise hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

zu Naturschutz

Die Hinweise zum naturschutzrechtlichem Eingriff und Ausgleich sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Eine Konkretisierung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der ggf. festzusetzenden Ausgleichsflächen und Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“.

Die Hinweise zur Lage einer Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der Gebote und Verbote der geltenden Schutzgebietsverordnung wurde zur Offenlage im Umweltbericht unter Punkt B 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) ergänzt. Gemäß Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde wird der betroffene, bereits überbaute Bereich im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsschutzgebiets "Auenverbund Kinzig" voraussichtlich aus diesem entlassen.

Die geplante Straßenanbindung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Hinweise hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

zu Abfallwirtschaft

Der Hinweis zum weiteren Vorgehen mit den festgestellten Altlasten im Änderungsgebiet ist für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Die Kennzeichnung der Altlasten in Beikarte 1 des RPS/RegFNP 2010 wurde zur Offenlage ergänzt. Infolge eines technischen Fehlers war diese in den Skizzen zur frühzeitigen Beteiligung nicht vorhanden.

zu Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung ist die Behandlung des Denkmalschutzes aufgrund der geringen Informationen nur sehr allgemein möglich. Der Umgang mit den im Änderungsgebiet vorhandenen Denkmälern muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geklärt werden.

Die im Änderungsgebiet vorhandenen Kulturdenkmäler wurden im Umweltbericht unter den Punkten B 2.1 (Bestandsaufnahme) zur Offenlage ergänzt. Darüber hinaus wurde zur Offenlage im Umweltbericht unter Punkt B 2.3 (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) der Hinweis aufgenommen, dass Bauvorhaben innerhalb der Gesamtanlage "Fliegerhorst Langendiebach" sowie an Einzelkulturdenkmälern bzw. in deren Nachbarschaft gemäß § 18 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Ebenso wurden zur Offenlage Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Bodendenkmälern im Umweltbericht unter Punkt B 2.3 ergänzt. Diese Hinweise sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Bauausführung zu beachten.

Die in Beikarte 1 des RPS/RegFNP 2010 gekennzeichneten Denkmäler werden regelmäßig zum 31.12. fortgeschrieben. Sobald die Daten zu den Denkmälern im Bereich des Fliegerhorsts Langendiebach verfügbar sind wird die Beikarte 1 des RPS/RegFNP 2010 um diese Informationen ergänzt.

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel
Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB

ERL_003_B-01705

Dokument vom: 26.06.2017
Dokument-Nr.: S-04030

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zwischenzeitlich wurden mit der Stadt Erlensee zwar die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante, neue Verkehrsanbindung erörtert, die durch das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ verlaufen soll.

Da dieser im Erläuterungsbericht der o.g. FNP-Änderungen angekündigte Bebauungsplan für die zweite Verkehrsanbindung noch nicht vorgelegt wurde, ist zur o.g. Bauleitplanung zunächst auf die Stellungnahme vom 21.12.2016 zu verweisen.

Stellungnahme vom 21.12.2016:

"Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** bitte ich im weiteren Verfahren folgendes zu beachten: Soweit dies aus der unmaßstäblichen Karte zur Lage des Änderungsbereiches und den groben Übersichtskarten bisher erkennbar ist, überlagert der Änderungsbereich kein ausgewiesenes oder geplantes Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Wie der Begründung in Kapitel A.5 entnommen werden kann, ist die Kapazitätsgrenze der derzeitigen Straßenanbindung des ehemaligen Fliegerhorstgeländes an die Landesstraße L 3193 fast erreicht und es ist nur noch eine Zusatzbelastung von ca. 30 % aufnehmbar. Um den o.g. Änderungsbereich verkehrlich erschließen zu können, soll deshalb eine zusätzliche Anbindung an die Landesstraße geschaffen werden. Diese neue Verkehrsanbindung ist jedoch nicht Gegenstand des o.g. Änderungsverfahrens.

Sollte eine neue Straßenanbindung an die L 3193 durch das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ verlaufen, stößt diese allerdings aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht auf erhebliche Bedenken.

Trotz dieser bekannten Konfliktlage ist gemäß dem Begründungstext vorgesehen, die notwendigen Untersuchungen zur Lösung der Verkehrsprobleme, die sich aus der o.g. Änderung zwangsläufig ergeben werden, auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zu delegieren."

Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist auch weiterhin gegeben.

Grundwasser:

1. Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

2. Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für bauzeitige Grundwasserhaltungen oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser.

3. Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

Bodenschutz:

Verdachtsflächen

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen mehrere Eintragungen für das Planungsgebiet vor Diese sind im Abschnitt B 2.1 teilweise aufgeführt und erläutert.

Aus diesen Schadensfällen ergibt sich aktuell eine stabile Grundwasserbelastung und mehrere Bodenverunreinigungen die bei der weiteren Planung beachtet werden müssen. Eine Niederschlagswasserversickerung in diesem Bereich muss kritische geprüft werden.

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen

Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlass zu beachten:

„Musterlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG - gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. Auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums vom Februar 2011 und auf die Möglichkeit, über den Bodenvierer des HLUg weitere Informationen zu erhalten, wird verwiesen.

Abschließend weise ich auf die Prüfung der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB hin, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF):

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verweise ich auf meine nachfolgend kursiv dargestellte Stellungnahme vom 03.01.2017:

Von Seiten des Immissionsschutzes (Lärm) bestehen gegen die beabsichtigte Planung ohne weitergehende Untersuchungen Bedenken. Die Auswirkungen des vorgesehenen Gewerbes in Bezug auf die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten sollten spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.5“ mit einer schalltechnischen Untersuchung geprüft werden. Es wird empfohlen für die geplanten Flächen Lärmemissionskontingente (LEK) festzulegen, die eine Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Gewerbes und bereits festgelegter LEK) sicherstellen.

Die hierin geäußerten Bedenken und Empfehlungen bleiben weiterhin bestehen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

zu Naturschutz und Landschaftspflege

Die geplante Straßenanbindung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung. Hinweise hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

zu Grundwasser

Die Hinweise sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beachten.

zu Bodenschutz

Verdachtsflächen

Die Hinweise sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Hinweise sind für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

zu Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auf Grundlage der konkretisierten Planung eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen sowie entsprechende Festsetzungen/Schutzmaßnahmen vorzusehen.